

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2011

Emden, 30.03.2011

Nummer 8

Inhalt: 1. Wahlordnung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 22.03.2011)

2. Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 22.03.2011)

3. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 15.06.2010)

Wahlordnung für nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule Emden/Leer

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl und Abwahl von nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule Emden/Leer.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Positionen der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten werden hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, können sich formlos bewerben. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen in Ihrer Bewerbung darlegen, für welche Aufgaben innerhalb des Präsidiums ihre Bewerbung vorrangig gilt.
- (3) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel 1 Monat.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerberinnen/Bewerber stellen sich dem Senat in hochschulöffentlicher Anhörung vor und legen dar, wie sie das Amt der/des nebenberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten ausfüllen wollen.
- (2) Bei mehr als drei Bewerberinnen/ Bewerbern um das jeweilige Amt einer/s nebenberuflichen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten richtet der Senat zuvor eine Auswahlkommission ein, die sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Senates zusammensetzt: drei Mitgliedern der Professorengruppe, einem gemeinsamen Mitglied der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zu der ersten Sitzung der Auswahlkommission ein und leitet sie, bis aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt worden ist.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident und die Auswahlkommission bereiten einen gemeinsamen Vorschlag zur Wahl durch den Senat vor. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, wird der Auswahlkommission vor der Wahl im Senat die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 4

Wahl im Senat

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor.
- (2) Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Senat wählt die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten jeweils in einem gesonderten Verfahren in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Erreicht der Vorschlag auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident dem Senat innerhalb von 4 Wochen einen neuen Vorschlag.

§ 5

Bestellung

- (1) Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.
- (2) Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen.

§ 6

Abwahl

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.
- (2) Der Antrag auf Abwahl ist in der Einladung zur Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet geheim statt.
- (3) Der Vorschlag auf Entlassung bedarf der Bestätigung des Hochschulrats.
- (4) Die Entlassung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nach Absatz 1 nicht, kann das Ministerium den Vorschlag an den Senat zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Emden/Leer die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
 5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Stipendienauswahlkommission

- (1) Der Stipendienauswahlkommission gehören an kraft Amtes
 1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
 3. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden vom Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
 1. zwei Mitglieder der Professorengruppe
 2. ein gemeinsames Mitglied der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe
 3. ein Mitglied der Studierendengruppe und
 4. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Bezogen auf die Auswahlkriterien nach Absatz 6 legt die Stipendienauswahlkommission vor Eintritt in die Beratungen einen detaillierten Bewertungsmaßstab fest.
- (5) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Auswahlkriterien sind
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere soziale persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, soziale Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (7) Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu begründen und zu dokumentieren. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Emden/Leer. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Emden/Leer fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 findet zum Sommersemester 2011 die erste Ausschreibung für das Deutschlandstipendium statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

I. Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf universalen ethischen Grundprinzipien. Sie sind zugleich Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesen ethischen Normen zählen vor allem Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sowie die Anerkennung der Verantwortung, die wissenschaftliches Arbeiten für die Bedingungen menschenwürdigen Lebens in Gegenwart und Zukunft trägt. Diese Verantwortung schließt die Sorge um den Beitrag des wissenschaftlichen Tuns für eine ökologisch verträgliche Entwicklung ein.

Es ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs diese ethische Haltung glaubhaft zu vermitteln und wirksam werden zu lassen. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung.....	1
§ 2	Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und –kultur.....	2
§ 3	Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	2
§ 4	Leistungs- und Bewertungskriterien.....	3
§ 5	Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen.....	3
§ 6	Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	3
§ 7	Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	4
§ 8	Allgemeines.....	5
§ 9	Vertrauenspersonen.....	5
§ 10	Kommission.....	6
§ 11	Vorprüfung.....	6
§ 12	Förmliche Untersuchung.....	7
§ 13	Weiteres Verfahren.....	8
§ 14	In-Kraft-Treten.....	8

II. Merkmale guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede einzelne Wissenschaftlerin und jeden einzelnen

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

Wissenschaftler ebenso wie für die Hochschule Emden/Leer als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

- (2) Die Hochschule Emden/Leer formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Emden/Leer sollen

- nach den im jeweiligen Fach anerkannten Regeln wissenschaftlichen Vorgehens handeln (*lege artis*)
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer wahren.

- (3) Die Hochschule Emden/Leer unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch Beratung hinsichtlich ethischer Aspekte und Folgeabschätzung bei deren Forschungsvorhaben. Die „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer wird auf Antrag der Wissenschaftler*innen beratend tätig. Darüber hinaus kann sie – sofern die Hälfte ihrer Mitglieder ein entsprechendes Votum abgibt – im Wege der Selbstbefassung grundsätzliche Fragen beraten und Stellungnahmen abgeben.

§ 2 Persönliche Verantwortung, Verantwortung für Organisationsstruktur und –kultur

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder und jedem Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für ihr eigenes Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, in der deren Einhaltung kontrolliert werden kann und in der ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
- (2) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.
- (3) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

§ 3 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. In Projekten der Forschung und Entwicklung stellt die jeweilige Projektleitung eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter eines solchen Projektes muss es eine primäre Ansprechperson geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Die Hochschule Emden/Leer nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule Emden/Leer legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.
- (2) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber bzw. Urheberinnen beteiligt, so kann als Mitautor bzw. Mitautorin nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgänger muss gewahrt werden.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren- bzw. Autorinnenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen oder Mitautorinnenschaft bzw. Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 - 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorinnenschaft bzw. (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 - 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.)
 - 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen anderer,
 - Mitautoren bzw. Mitautorinnenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Hochschule Emden/Leer wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 6 dieser Richtlinie in der eigenen Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten angemessene Maßnahmen ergriffen.
- (2) Das Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.
- (3) Die Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes, der Vertrauensperson sowie stellvertretenden Vertrauensperson kann sowohl durch ihn oder sie selbst als auch durch den oder die Angeschuldigte/n geltend gemacht werden.
- (4) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

§ 9 Vertrauenspersonen

- (1) Die Hochschulleitung bestellt für vier Jahre eine erfahrene Person mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ansprechperson (Vertrauensperson) für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer, die Vorwürfe wissenschaftlichen

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Vertrauensperson sollte keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben.

- (2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf. Die Vertrauensperson prüft, die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission nach § 9 dieser Ordnung weiter.
- (3) Für die Vertrauensperson wird für vier Jahre eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit tätig wird.

§ 10 Kommission

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Hochschule Emden/Leer (kurz: „Kommission“)" untersucht. Die Kommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.
- (2) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.

§ 11 Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die bestellte Vertrauensperson oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Vertrauensperson bzw. das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer

vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, und ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem zuständigen Mitglied des Präsidiums von der bzw. dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Ihr ist der Name der informierenden Person offenzulegen, sofern diese nicht ein gewichtiges, schutzwürdiges Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit nachweisen kann.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen.
- (4) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem zuständigen Mitglied des Präsidiums mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens beraten die Vertrauenspersonen diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und

Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende.

- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 13 Weiteres Verfahren

Das zuständige Mitglied des Präsidiums prüft die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je nach Sachverhalt werden arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.